

**Zeitschrift:** Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

**Herausgeber:** Kanton Bern

**Band:** - (1881)

**Artikel:** Bericht des Generalprokurator an das Obergericht über den Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern

**Autor:** Wermuth, G.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-416289>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Bericht des Generalprokurator s

an das

## Obergericht

über den

### Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern

im Jahre 1881.

Herr President!  
Herren Oberrichter!

Ich beeubre mich, Ihnen gemäss § 70 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 Bericht zu erstatten über den Zustand der Strafrechtspflege des Kantons im Jahre 1881.

#### I. Gerichtliche Polizei.

Die Führung der vorgeschriebenen Kontrollen Seitens der Beamten der gerichtlichen Polizei giebt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Bezüglich der Thätigkeit der Regierungsstatthalter betreffend Erforschung der strafbaren Handlungen, Sammlung der Beweismittel, Ueberlieferung des Thäters an das Strafgericht (Art. 38 St.-V.) und vorläufige Prüfung der eingereichten Anzeigen (Art. 74 St.-V.) werden dagegen verschiedene Aussetzungen angebracht. So beklagt sich namentlich der Bezirksprokurator des V. Bezirks darüber, dass vielfach die Regierungsstatthalter, trotzdem in der betreffenden Anzeige bereits eine ganz bestimmte Person als

Thäter bezeichnet ist und auch über die Qualifikation der eingeklagten Handlung kein Zweifel walten kann, die Voruntersuchung weiter führen, statt die Sache dem Untersuchungsrichter zu überweisen. Es ist leicht einzusehen, dass, da der Untersuchungsrichter sämmtliche Verhöre wiederholen muss, dadurch dem Staate eine wesentliche Vermehrung der Kosten erwächst. Ich kann die Richtigkeit dieser Rüge aus eigener Wahrnehmung bestätigen, will aber beifügen, dass auch der umgekehrte Fall, namentlich bei einigen Regierungsstatthaltern des Jura, sehr oft vor kommt, wonach dem Untersuchungsrichter Anzeigen, ganz besonders in Brandstiftungsfällen, überwiesen werden, wo noch gar keine Indizien gegen irgend eine bestimmte Person vorliegen. Das hat dann zur Folge, dass eine ganz fruchtlose Untersuchung herbeigeführt wird, die dem Staate wiederum eine Masse unnützer Kosten verursacht, zumal derartige Untersuchungen nicht die kürzesten zu sein pflegen. Diese letztere Erscheinung röhrt meines Erachtens wesentlich daher, dass die Regierungsstatthalter das richtige Gefühl haben, es stehe ihnen denn doch nicht die Kompetenz zu, über eine Anklage in der selbständigen Weise zu verfügen, wie dies nach andern Gerichtsorganisationen der Staatsanwaltschaft erlaubt

ist, und dass sie sich daher durch eine selbst grundlose Ueberweisung möglichst rasch jeder weiteren Verantwortlichkeit zu entzüglich suchen. Es scheint mir das ein neuer Beweis dafür zu sein, dass wir Grund hätten, unser Strafverfahren in diesem Punkte mit den Gesetzgebungen unserer Nachbarn in Ueber-einstimmung zu bringen, d. h. die Führung jeder Anklage in die Hände der Staatsanwaltschaft zu legen.

Ohne seinen Vorwurf gerade gegen einen Regierungsstatthalter zu richten, beschwert sich auch der Bezirksprokurator des II. Bezirks über die Art und Weise, wie oft bei schweren Verbrechen die ersten vorläufigen Vorkehren zur Herstellung des objektiven Thatbestandes getroffen werden. Es seien ihm zwei Fälle namentlich bekannt — die unaufgeklärte gewaltsame Tödtung einer gewissen Schneeberger in der Nähe des Bremgartenfriedhofes bei Bern und die ebenso unaufgehellte Tödtung des Grünig zwischen Kirchdorf und Seftigen —, wo diese Massnahmen eher geeignet waren, die Spuren der That zu verwischen, als sie festzuhalten. Im Falle Schneeberger haben die nach Art. 108 ff. St.-V. zu treffenden Massnahmen nicht getroffen werden können, insbesondere nicht der Bericht gemäss Art. 110, Ziffer 1, St.-V., weil der Leichnam, ohne dass genau die Lage, die Beschaffenheit der Kleider etc. festgestellt worden wäre, von herbeigerufenen Landjägern umgewendet und heimgeschafft worden sei. Im Falle Grünig habe sogar ein herbeigerufener Gemeindepräsident nichts Besseres zu thun gewusst, als den Leichnam schleunigst aufladen und fortführen zu lassen. Die Folge sei gewesen, dass die auf Ort und Stelle befindlichen oder aufgefundenen Papiere des Gestorbenen, sowie andere Gegenstände von Wichtigkeit von Herbeikommenden eingesteckt und theilweise verloren worden seien. Es seien Gerüchte über aufgefundene Waffen u. s. w. entstanden, es habe mit grosser Mühe nachträglich hergestellt werden müssen, wo und in welcher Lage der Leichnam gefunden worden sei; kurz, eine Menge von Massnahmen, die ein von kompetenter Seite abgehaltener Augenschein sofort erledigt hätte, seien auf diese Weise sehr erschwert worden. Alles dieses würde unterbleiben, wenn die Staats- oder Gemeindepolizeidiener in solchen Fällen einfach mit der Bewachung des Leichnams beauftragt würden, bis die gesetzlichen Vorkräfte getroffen wären.

Ein anderer Punkt, auf welchen der nämliche Bezirksprokurator glaubt aufmerksam machen zu sollen, ist folgender: Die Vorschrift Art. 93 St.-V. wird offenbar nicht beobachtet. Die Presse ist von strafbaren Handlungen, von Ergebnissen der Voruntersuchung stets gut unterrichtet und ermangelt natürlich nicht, ihr Wissen dem Publikum mitzutheilen. Dies ist einzig erklärlich, wenn die bei der Voruntersuchung mitwirkenden Personen aus der Schule schwatzen. Die Nachtheile, welche eine unzeitige Veröffentlichung mit sich bringt, liegen auf der Hand. In dem zum Nachtheil des Herrn Stöberl begangenen Diebstahl beschwert sich die Zürcherpolizei bitter über die von der Bernerpresse begangenen Indiskretionen. Es wird denselben sogar zugeschrieben, dass sie einen Mitbeteiligten zur Flucht veranlasst haben.

Auch der Bezirksprokurator des IV. Bezirks beklagt sich darüber, dass Seitens der Regierungsstatthalter die in Art. 74 St.-V. vorgeschriebene vor-

läufige Prüfung der eingereichten Anzeigen nicht in wünschbarer Weise erfolge.

Die Verpflegung der Gefangenen wird als befriedigend bezeichnet, und bezüglich der Gefangenschaftspolizei wird einzig bemerkt, die Beaufsichtigung der Gefangenen in Erlach hätte eine sorgfältigere sein können. Mit der Versetzung des betreffenden Gefangenwärters sei übrigens dieser Mangel gehoben worden.

Bezüglich des baulichen Zustandes der Bezirksgefängnisse werden einige Besserungen konstatiert. Der Bezirksprokurator des I. Bezirks hebt mit grossem Nachdrucke hervor, dass das im Februar 1879 abgebrannte Bezirksgefängniss in Meiringen noch immer nicht erstellt sei. Dass damit auch die bereits in früheren Berichten getadelten grossen Nachtheile fortbestehen, liegt auf der Hand.

Im Jahre 1881 wurden bei den Regierungsstatthalterämtern Anzeigen eingereicht . . . . . 26,231

Davon wurden gemäss Art. 74 St.-V. den Untersuchungsrichtern nicht überwiesen . . . . . 1,711 welche sich auf die einzelnen Assisenbezirke vertheilen, wie folgt: I.: 230; II.: 589; III.: 298; IV.: 417; V.: 177.

An die Untersuchungsrichter gelangten folglich: 24,520

Hievon wurden durch Beschluss des Untersuchungsrichters und des Bezirksprokurators aufgehoben:

I. Geschworenenbezirk: Frutigen . . . . .	79
Interlaken . . . . .	10
Konolfingen . . . . .	109
Oberhasle . . . . .	110
Saanen . . . . .	35
N.-Simmenthal . . . . .	42
O.-Simmenthal . . . . .	35
Thun . . . . .	156
	576

II. Geschworenenbezirk: Bern . . . . .	81
Schwarzenburg . . . . .	23
Seftigen . . . . .	84
	188

III. Geschworenenbezirk: Aarwangen . . . . .	108
Burgdorf . . . . .	188
Signau . . . . .	63
Trachselwald . . . . .	110
Wangen . . . . .	60
	535

IV. Geschworenenbezirk: Aarberg . . . . .	89
Biel . . . . .	84
Büren . . . . .	122
Erlach . . . . .	17
Fraubrunnen . . . . .	97
Laupen . . . . .	44
Nidau . . . . .	119
	572

V. Geschworenenbezirk: Courtelary . . . . .	21
Delsberg . . . . .	4
Freibergen . . . . .	15
Laufen . . . . .	12
Münster . . . . .	26
Neuenstadt . . . . .	—
Pruntrut . . . . .	70
	148

2019

Die Zahl der dem Strafrichter verfallenen Personen beträgt 31,934.

Von diesen wurden verurtheilt:

268 durch die Schwurgerichte,  
1,318 durch die korrektionellen Gerichte,  
4,264 durch die korrektionellen Richter, und  
26,084 durch die Polizeirichter.

31,934

#### Vergleichende Tabelle.

1878:	1879:	1880:	1881:
422	532	326	268
1,522	1,951	1,488	1,318
3,609	4,430	3,819	4,264
23,552	25,171	25,005	26,084
<u>29,105</u>	<u>32,084</u>	<u>30,638</u>	<u>31,934</u>

#### II. Führung der Voruntersuchungen.

Ich halte zunächst auch hier die allgemeinen Bemerkungen aufrecht, welche ich in früheren Berichten angebracht habe, namentlich aber scheint mir im Jura hin und wieder ein Scandorian einreissen zu wollen, der durchaus nicht geduldet werden kann und gegen den nöthigenfalls mit den allerschärfsten Massregeln vorgegangen werden muss, wenn er sich anders nicht beseitigen lässt. Mir persönlich ist aufgefallen, wie man im Jura auch in den schwersten Fällen und überdies in solchen, bei welchen Collusionen an der Tagesordnung sind, wie namentlich in Brandstiftungsfällen, die Angeschuldigten auf freiem Fusse belässt. Es ist mir namentlich ein Brandstiftungsfall in Erinnerung, in dem gegen den betreffenden Angeschuldigten die allerschwersten Indizien vorlagen. Nichts destoweniger liess man denselben frei herumgehen, ja man liess ihn unbehelligt seinen Wohnsitz nach Frankreich verlegen, und als er einsah, dass seine Sache sehr schlimm stehe, verlegte er seinen Wohnsitz ebenso unbehelligt noch weiter, nämlich nach Amerika.

Gegen den Untersuchungsrichter von Frutigen bestehen noch die nämlichen Beschwerden, wie früher. Seine Voruntersuchungen sind äusserst mangelhaft geführt, was leider nicht nur der Unkenntniß, sondern zum Theil auch dem schlechten Willen des Richters zugeschrieben werden muss. Es wäre sehr zu wünschen, wenn der Amtsbezirk Frutigen von diesem unwürdigen und untüchtigen Beamten erlöst würde. — Auch in Schwarzenburg ist keine Besserung eingetreten, und auch der Bezirksprokurator des II. Bezirks setzt seinem Berichte über Schwarzenburg gleichsam als Motto den Satz voran: «Je weniger Arbeit, desto langsamer und mangelhafter wird sie an die Hand genommen.»

Der Bezirksprokurator des IV. Bezirks bemerkt, der Gang der Voruntersuchungen leide in einigen Amtsbezirken immer noch an Langsamkeit, doch sei gegenüber dem Vorjahr eine Besserung zu verzeichnen. Mit der Verschleppung sei gewöhnlich auch Oberflächlichkeit verbunden.

#### III. Staatsanwaltschaft.

Das Personal der Staatsanwaltschaft hat im Berichtjahre keine Veränderung erlitten. Ich habe im Uebrigen die einzige Bemerkung anzubringen, dass es höchst wünschbar ist, wenn die Bezirksprokuratoren keinen ungenau abgefasssten Ueberweisungsbeschluss der Untersuchungsrichter passiren lassen, die Remedur eines solchen aber nicht selbst vornehmen, sondern die Untersuchungsrichter anhalten, ihre Pflicht auch in dieser Richtung zu erfüllen. Es liegt eine ganz genaue Fassung der Ueberweisungsbeschlüsse nicht nur im Interesse der Angeschuldigten, sondern auch in demjenigen der Hauptverhandlung und des Urtheils.

Der Generalprokurator hatte gemäss Art. 247 und 459 St.-V. zu behandeln:

Geschäfte bei der Anklagekammer . . . . 570  
wovon Voruntersuchungen . . . . . 407

Geschäfte bei der Polizeikammer . . . . . 678  
und ausserdem eine Anzahl Revisions- und Kassationsgeschäfte beim Appellations- und Kassationshofe.

#### IV. Anklagekammer.

Die Anklagekammer hielt im Berichtjahre 101 Sitzungen und behandelte in denselben 407 Untersuchungsgeschäfte, in welchen implizirt waren 822 Personen. Von denselben wurden überwiesen:

1. den Polizeirichtern . . . . .	25
2. den korrektionellen Richtern . . . . .	74
3. den korrektionellen Gerichten . . . . .	63
4. der Kriminalkammer . . . . .	47
5. den Assisen . . . . .	308
	517

65 Personen weniger, als im Vorjahr.

Gemäss Art. 254 St.-V. wurden Untersuchungen aufgehoben:

a) mit Entschädigung gegenüber . . . . .	17
b) ohne Entschädigung gegenüber . . . . .	235
c) unter Auferlegung der Kosten an die Angeschuldigten gegenüber . . . . .	15
d) unter Auferlegung der Kosten und Entschädigung an den Kläger gegenüber .	19

Gestützt auf Art. 6 St.-V. wurde gegenüber vier Personen die öffentliche Klage als erloschen erklärt.

Einstellung gestützt auf Art. 242 St.-V. fand in 8 Fällen statt.

In 15 Fällen wurden die Untersuchungsrichter angewiesen, gemäss Art. 240 St.-V. zu progrediren.

Aktenkompletationen wurden angeordnet 97, welche sich auf die einzelnen Richterämter vertheilen, wie folgt:

- I. Frutigen 2, Interlaken 1, Oberhasle 1, Niedersimmenthal 1, Thun 2: Summa 7;
- II. Bern 20, Schwarzenburg 5, Seftigen 4: Summa 29;
- III. Aarwangen 3, Burgdorf 2, Signau 1, Trachselwald 1, Wangen 4: Summa 11;
- IV. Aarberg 3, Biel 1, Büren 5, Erlach 1, Frau-brunnen 9, Laupen 2, Nidau 1: Summa 22;
- V. Courtelary 8, Freibergen 4, Laufen 1, Münster 5, Pruntrut 10: Summa 28.

Die Anklagekammer behandelte im Weitern eine Anzahl Rekurse, Requisitorien ausserkantonaler und fremder Gerichtsbehörden, Rekusations- und Gerichtsstandsfragen.

## V. Erstinstanzliche Gerichte.

Im Allgemeinen gilt auch hier früher Gesagtes noch. Vielfach ist mir aufgefallen die sozusagen nur rudimentäre Motivirung der Urtheile, ja, in Armenpolizeisachen glaubt man sich, ausdrücklicher Verfassungsbestimmung zum Trotze, in der Mehrzahl der Fälle einer Motivirung ganz und gar entschlagen zu dürfen. Viele Erstinstanzgerichte scheinen mir von dem, was eine Motivirung in sich begreift, gar keine Vorstellung zu haben; denn sonst könnten Wendungen wie die: «In Betrachtung, dass das Ergebniss der Hauptverhandlung den Angeschuldigten der eingeklagten Handlung schuldig erscheinen lässt» und andere gleichwerthige gar nicht vorkommen. Man lässt ganz ausser Acht, dass die Motivirung der wichtigste Theil des Urtheils ist, indem sie festzu stellen hat, was als bewiesen zu betrachten sei, was dagegen nicht, mit andern Worten, den Thatbestand an der Hand des geführten Beweises zu bereinigen und damit die Subsumtion des also bereinigten Thatbestandes unter das richtige Strafgesetz zu vermitteln hat. Auch die Urtheilsdispositive ermangeln vielfach der wünschbaren Präcision und Klarheit. Letzteres röhrt nicht selten daher, dass es schon an der nötigen Bestimmtheit in den Ueberweisungsbeschlüssen gefehlt hat.

Namentlich getadelt wird die schleppende Geschäftsführung des korrektionellen Gerichtes von Schwarzenburg. Die Sitzungen beginnen erst Morgens 11 Uhr, um nach kurzem Ausharren wieder aufgehoben zu werden. Diese Gleichgültigkeit, sagt der Bericht des Bezirksprokurator des II. Bezirks, geht über auf Zeugen und Parteien, die vor den Gerichtsbehörden erscheinen sollen. Nirgends so häufiges Ausbleiben, ohne dass Bussen erkennt würden, nirgends so viele Verspätungen.

Bezüglich des Amtsbezirks Bern sagt der nämliche Bericht: «Die Geschäftslast des korrektionellen Gerichts, namentlich aber diejenige des Vizepräsidenten, ist stets im Wachsen begriffen. Nothgedrungen kann eben nicht jedem Geschäfte die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet werden. Einen bedeutenden Prozentsatz beanspruchen insbesondere die Entwendungen von stehendem Holze aus den Burgerwaldungen von Bern.»

Der Bezirksprokurator des IV. Bezirks wiederholt in seinem Berichte die Bemerkungen, die schon im letztjährigen Jahresberichte bezüglich der erstinstanzlichen Verhandlungen in Fällen namentlich von betrügerischem Geltstage angebracht worden sind, und spricht seine Ueberzeugung dahin aus, es wäre in jeder Beziehung vorzuziehen, wenn diese Geschäfte den Assisen zugewiesen würden.

Auch der Bezirksprokurator des II. Bezirks bemerkt in dieser Beziehung Folgendes: «Soweit das Gesetz vom 2. Mai 1880 die Fälle des betrügerischen Geltstags aus der Reihe der Verbrechen gestrichen und in die der Vergehen gestellt hat, ist die erhoffte

Geldersparniss wohl kaum eingetreten. Es sind solche Fälle namentlich im Bezirke Seftigen mehrfach vorgekommen. Sie beanspruchten, wenn endlich sämtliche Inzidental- und Vorentscheide das Appellationsforum passirt hatten, meist Hauptverhandlungen von zwei Tagen. Unter solchen Umständen ist von einer Geldersparniss nicht die Rede.»

Endlich ist zu rügen die höchst ungleichmässige und theilweise sogar liederlich zu nennende Behandlung der Polizeisachen wegen Schulunfleisses; denn das ist doch gewiss eine liederliche Verschleppung, wenn gewisse Richterämter die dahерigen Anzeigen eines ganzen Jahres sich anhäufen lassen und dieselben dann am Ende des Jahres an Einem Tage abthun. — Auf mein Ansuchen hat die Erziehungsdirektion sich der Mühe unterzogen, sämtliche Beschwerden zusammen zu stellen und mir zuzustellen. Ich habe Abschriften dieser Zusammenstellung sämtlichen Bezirksprokuratoren zukommen lassen und sie eingeladen, diesem Theile der Strafrechtspflege ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und für einheitliche und richtige Anwendung des Gesetzes zu wirken.

## VI. Polizeikammer.

Ich verweise in Betreff der von dieser Behörde behandelten Geschäfte auf Tabelle II. Die Polizeikammer hielt im Berichtjahre 103 Sitzungen. Die Zahl der korrektionellen und Polizeistraffälle betrug 678, 52 mehr als im Vorjahr, wovon 51 durch Abstand und 43 durch Forumsverschluss erledigt wurden.

## VII. Assisen.

In Betreff der von den Assisen behandelten Straffälle wird auf Tabelle III verwiesen. Die Zahl der Verhandlungstage belief sich auf 168 gegen 244 im Vorjahr, so dass auf eine Session durchschnittlich 11 Verhandlungen kamen, 6 Tage weniger als im Vorjahr; die Zahl der Angeklagten 332, 97 weniger als im Vorjahr.

## VIII. Appellations- und Kassationshof.

Ich verweise auf den Bericht des Obergerichts selbst.

## IX. Strafvollziehung.

Ich verweise auf den Bericht der Justiz- und Polizeidirektion.

Mit Hochachtung!

Bern, 17. Juni 1882.

*Der Generalprokurator:*

**G. Wermuth.**

**U e b e r s i c h t**  
**der von den korrektionellen Gerichten, korrektionellen Richtern und Polizeirichtern beurtheilten  
 Angeschuldigten im Jahr 1881.**

Tabelle I.

Geschworenbezirke.	Amtsbezirke.	Korrektionelle Gerichte.				Korrektionelle Richter				Polizeirichter.			
		Angeschuldigte.		Freigesprochen		Angeschuldigte.		Freigesprochen		Angeschuldigte.		Freigesprochen	
		mit Entschädigung.	ohne Entschädigung.	mit Entschädigung.	ohne Entschädigung.	mit Entschädigung.	ohne Entschädigung.	mit Entschädigung.	ohne Entschädigung.	mit Entschädigung.	ohne Entschädigung.	mit Entschädigung.	ohne Entschädigung.
I.	Frutigen . . . . .	9	—	6	3	190	3	133	54	405	6	78	321
	Interlaken . . . . .	43	1	8	34	98	—	11	87	1479	3	65	1411
	Konolfingen . . . . .	59	—	9	50	184	9	82	93	693	22	120	551
	Oberhasle . . . . .	9	—	2	7	57	1	18	38	528	6	37	485
	Saanen . . . . .	14	—	4	10	29	2	9	18	124	3	4	117
	Nieder-Simmenthal .	9	—	2	7	12	1	—	11	238	—	17	221
	Ober-Simmenthal .	8	—	1	7	25	—	4	21	311	3	35	273
	Thun . . . . .	64	—	9	55	295	—	112	183	1307	—	284	1023
		215	1	41	173	890	16	369	505	5085	43	640	4402
II.	Bern . . . . .	466	—	37	429	1265	6	147	1112	5583	7	152	5424
	Schwarzenburg . . . . .	14	—	—	14	112	1	5	106	491	6	18	467
	Seftigen . . . . .	48	—	2	46	95	—	10	85	364	3	21	340
		528	—	39	489	1472	7	162	1303	6438	16	191	6231
III.	Aarwangen . . . . .	54	—	6	48	126	11	8	107	661	3	36	622
	Burgdorf . . . . .	92	2	9	81	269	9	36	224	1182	39	199	944
	Signau . . . . .	61	—	8	53	202	2	65	135	828	1	129	698
	Trachselwald . . . . .	41	—	3	38	132	—	17	115	461	1	26	434
	Wangen . . . . .	51	—	11	40	136	8	19	109	489	14	21	454
		299	2	37	260	865	30	145	690	3621	58	411	3152
IV.	Aarberg . . . . .	24	—	1	23	94	—	16	78	754	—	56	698
	Biel . . . . .	109	4	31	74	354	1	62	291	1045	1	135	909
	Büren . . . . .	11	—	—	11	26	—	5	21	187	—	9	178
	Erlach . . . . .	30	—	5	25	85	5	13	67	284	4	16	264
	Fraubrunnen . . . . .	47	—	4	43	113	6	20	87	391	1	21	369
	Laupen . . . . .	21	—	3	18	82	—	7	75	328	—	15	313
	Nidau . . . . .	31	—	4	27	127	—	29	98	595	—	71	524
		273	4	48	221	881	12	152	717	3584	6	323	3255
V.	Courtelary . . . . .	41	1	11	29	305	2	58	245	1979	6	136	1837
	Delsberg . . . . .	22	—	9	13	241	2	80	159	1339	2	93	1244
	Freibergen . . . . .	22	—	2	20	240	10	15	215	1216	16	80	1120
	Laufen . . . . .	10	—	2	8	21	—	—	21	521	6	61	454
	Münster . . . . .	36	2	6	28	312	18	128	166	1217	26	55	1136
	Neuenstadt . . . . .	39	—	11	28	39	—	2	37	373	—	98	275
	Pruntrut . . . . .	67	1	17	49	278	3	69	206	3237	3	256	2978
		237	4	58	175	1436	35	352	1049	9882	59	779	9044
		1552	11	223	1318	5544	100	1180	4264	28610	182	2344	26084

## U e b e r s i c h t

## der auf dem Rekurswege von der Polizeikammer beurtheilten Geschäfte im Jahr 1881.

Tabelle II.

Geschworenenbezirke.	Amtsbezirke.	Zahl der angefochtenen Urtheile				Ausgang der Appellation.					
		der korrektionellen Gerichte.	der Einzelrichter.	Summa.		Verschärft.	Bestätigt.	Gemildert.	Freigesprochen.	Kassation.	Forumsverschluss.
I.	Frutigen . . . . .	2	39	41	14	7	3	5	2	1	9
	Interlaken . . . . .	6	17	23	1	11	8	1	1	1	1
	Konolfingen . . . . .	6	12	18	1	5	9	2	1	1	1
	Oberhasle . . . . .	—	5	5	1	2	—	—	1	1	1
	Saanen . . . . .	1	5	6	1	1	1	—	3	—	—
	Nieder-Simmenthal . . . . .	1	11	12	1	2	4	2	1	2	1
	Ober-Simmenthal . . . . .	1	5	6	—	1	—	1	—	—	3
	Thun . . . . .	15	16	31	2	9	13	4	—	2	1
II.		32	110	142	20	38	38	15	9	7	15
	Bern . . . . .	89	117	206	13	93	62	15	5	11	7
	Schwarzenburg . . . . .	2	23	25	7	10	1	3	—	2	2
	Seftigen . . . . .	9	14	23	6	3	9	2	—	2	1
III.		100	154	254	26	106	72	20	5	15	10
	Aarwangen . . . . .	7	23	30	4	5	8	2	4	3	4
	Burgdorf . . . . .	19	9	28	6	8	13	—	—	1	1
	Signau . . . . .	9	18	27	—	10	12	2	1	—	2
	Trachselwald . . . . .	3	15	18	1	9	2	1	—	5	5
	Wangen . . . . .	10	13	23	2	7	6	3	1	4	—
IV.		48	78	126	13	39	41	8	6	12	7
	Aarberg . . . . .	5	6	11	2	—	3	4	—	—	2
	Biel . . . . .	10	21	31	3	13	16	2	—	—	3
	Büren . . . . .	3	2	5	2	1	1	1	—	—	—
	Erlach . . . . .	6	15	21	1	10	4	1	2	2	1
	Fraubrunnen . . . . .	4	8	12	—	2	3	2	1	2	2
	Laupen . . . . .	2	11	13	3	5	2	—	2	2	1
	Nidau . . . . .	5	10	15	2	6	3	2	—	—	2
V.		35	73	108	13	37	26	12	3	6	11
	Courtelary . . . . .	5	6	11	—	3	2	3	—	2	1
	Delsberg . . . . .	3	4	7	1	1	1	3	1	—	—
	Freibergen . . . . .	3	1	4	3	1	—	—	—	—	—
	Laufen . . . . .	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—
	Münster . . . . .	3	7	10	1	1	3	3	1	—	1
	Neuenstadt . . . . .	—	2	2	—	—	1	—	—	—	1
	Pruntrut . . . . .	2	11	13	2	2	2	1	—	1	5
		17	31	48	7	9	9	10	2	3	8
		232	446	678	79	229	186	65	25	43	51



